

Satzung

Verband Freier Berufe in der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verband Freier Berufe in der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

Das Gebiet des Vereins ist das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister in Hamburg eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, alle berufsübergreifenden Bestrebungen der Angehörigen der Freien Berufe in einem allgemeinen Sinn zu verfolgen und für die Erhaltung und den Ausbau des Freien Berufes einzutreten.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Die Tätigkeit ist beschränkt auf eine berufsübergreifende Interessenvertretung der Freien Berufe. Sie darf den gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich von Mitgliedern nicht überschreiten. Die Tätigkeit des Verbandes muss zur Förderung und Wahrung der den Mitgliedern zugewiesenen Aufgaben erforderlich und angemessen sein.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Kammern und ähnliche Körperschaften eines Freien Berufes sowie Vereine und Vereinigungen eines Freien Berufes werden, deren Tätigkeitsbereich sich auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erstreckt.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Zweidrittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Der Vorstand ist ermächtigt, Personen und Vereinigungen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, ohne selbst ordentliches Mitglied zu sein, durch einstimmigen Beschluss den Status „Förderndes Mitglied“ zu gewähren. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, findet § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 analog Anwendung.

Über den zu zahlenden Beitrag der „Fördernden Mitglieder“ entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist des Weiteren berechtigt, Personen, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft anzutragen.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur Mitgliederversammlung zu laden, nehmen an Abstimmungen aber nicht teil.

§ 4
Organe

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis zwölf Personen. Sie müssen einem der angeschlossenen Verbände angehören.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand regelt die Verteilung der übrigen Ämter selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der ihre Wahl vorgenommen wird und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erzielt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Das Mitglied bleibt jedoch im Amt, bis eine Neuwahl durchgeführt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich. Die baren Auslagen der Vorstandsmitglieder werden vom Verein getragen. Der Vorsitzende erhält eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 5
Vorstand

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorstand des Vereins im Sinne des Gesetzes. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der Stellvertreter des Vorsitzenden soll jedoch von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.

Bei der Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6
Geschäftsführer

Der Vorstand kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen und dessen Entgelt festsetzen.

§ 7
Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen haben mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Geschäftsführers unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung der Einladungen.

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand beschließt darüber mit Mehrheit. Der Vorsitzende hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder, mindestens aber fünf Mitglieder, bei dem Vorsitzenden des Vereins die Einberufung gemeinschaftlich schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, ersatzweise dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Satzung des Vereins;
- b) die Wahl des Vorstandes;
- c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
- e) die Wahl eines Kassenprüfers;
- f) Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines Jahres zu zahlen. Der Vorstand ist ermächtigt, den Beitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Ausschluss

Ein Mitglied, das trotz Mahnung seinen Beitrag nicht bis zum 30. Juni des Jahres entrichtet oder das den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kündigung

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Vereins auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss unter Wahrung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Eine spätere Kündigung wirkt auf das Ende des nächsten Kalenderjahres.

§ 12 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen, sofern diese mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder umfassen.

Sind zu der Mitgliederversammlung weniger als Zweidrittel der Mitglieder erschienen, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die alsdann über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der zu ihr erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, an den Bundesverband Freier Berufe.

§ 13

Haftung

Für die im Namen des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.